



# Vorsorgereglement Kaderplan

Pensionskasse  
Blaues Kreuz Schweiz

8005 Zürich

Gültig ab 1. Januar 2011





---

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>2</b>
Art. 1 Koordination mit Basisversicherung .....	2
Art. 2 Zweck der Stiftung .....	2
Art. 3 Aufnahme in die Stiftung .....	2
Art. 4 Versicherter Lohn.....	2
<b>B VERSICHERUNGSLEISTUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 5 Versicherte Leistungen .....	3
Art. 6 Altersrente .....	3
Art. 7 Invaliditätskapital .....	4
Art. 8 Lebenspartnerrente.....	4
Art. 9 Todesfallkapital.....	6
Art. 10 Anpassung der Leistungen an die Preisentwicklung .....	6
Art. 11 Auszahlungsbestimmungen .....	7
<b>C AUFLÖSUNG DES VORSORGEVERHÄLTNISSSES</b>	<b>7</b>
Art. 12 Austritt aus der Zusatzvorsorge .....	7
<b>D BESONDERE BESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
<b>E FINANZIERUNG UND VERMÖGEN</b>	<b>8</b>
Art. 13 Finanzierung .....	8
Art. 14 Beiträge der Versicherten.....	8
Art. 15 Beiträge der Firma .....	8
Art. 16 Eintrittsleistung, Einkauf .....	9
Art. 17 Restliche Bestimmungen zur Finanzierung und zum Vermögen .....	9
<b>F ORGANISATION DER STIFTUNG</b>	<b>9</b>
<b>G SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>9</b>
Art. 18 Inkrafttreten .....	9

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Koordination mit Basisversicherung**

<sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des jeweils aktuellen Vorsorgereglements für die Basisversicherung sinngemäss.

<sup>2</sup> Werden im Basisreglement (Vorsorgeplan 1 oder Vorsorgeplan 2) Gesetzesbestimmungen des BVG (sinngemäss oder wörtlich) wiederholt, so gelten diese Reglementsbestimmungen nur dann für die Kadervorsorge, sofern die entsprechenden Bestimmungen des BVG auf die weitergehende berufliche Vorsorge Anwendung finden (Art. 89bis Abs. 6 ZGB).

### **Art. 2 Zweck der Stiftung**

<sup>1</sup> Für Mitarbeiter mit einer Kaderfunktion, deren AHV-beitragspflichtiger Jahreslohn mindestens 300% der maximalen AHV-Altersrente (Stand 1.1.2011: CHF 27'840.00 mal 300% sind CHF 83'520) beträgt, gewährt die Stiftung einen zusätzlichen Sparplan zu den in der Basisversicherung (Vorsorgeplan 1 oder 2) gewährten Versicherungsleistungen.

### **Art. 3 Aufnahme in die Stiftung**

<sup>1</sup> In die Stiftung werden alle Kadermitarbeiter aufgenommen, die entweder im Vorsorgeplan 1 oder Vorsorgeplan 2 versichert sind und der AHV-beitragspflichtigen Jahreslohn mindestens 300% der maximalen AHV-Altersrente beträgt. Die Lohnlimite wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Die Aufnahme erfolgt erst nach expliziter Bestätigung durch die Stiftung.

### **Art. 4 Versicherter Lohn**

<sup>1</sup> Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug.

<sup>2</sup> Der Jahreslohn entspricht in der Regel dem 13-fachen Monatsgehalt; wiederkehrende Zulagen werden angemessen berücksichtigt, Sozialzulagen und unregelmässige Nebenbezüge für Überstundenarbeit, Nachtarbeit, Samstags- und Sonntagsarbeit, Schichtarbeit und Pikettdienst bleiben unberücksichtigt. Für Mitarbeiter, die nicht im Monatslohn angestellt sind, wird der Jahreslohn auf Grund des letzten bekannten Jahreslohns unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr vereinbarten Änderungen festgelegt. Vorübergehende Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall etc. werden nicht in Abzug gebracht.

<sup>3</sup> Der Koordinationsabzug entspricht 300% der maximalen AHV-Altersrente. Bei teilzeitbeschäftigten und teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsabzug nur im Umfang des Beschäftigungs- bzw. Invaliditätsgrades angerechnet.

## B Versicherungsverleistungen

### Art. 5 Versicherte Leistungen

Die Stiftung gewährt den Versicherten bzw. den Hinterlassenen folgende Leistungen:

Leistungen im Alter:

- Altersrente Art. 5

Leistungen im Invaliditätsfall

- Invaliditätskapital Art. 7

Leistungen im Todesfall

- Lebenspartnerrente (Tod als Altersrentner) Art. 8
- Todesfallkapital Art. 9

Leistungen im Austrittsfall

- Austrittsleistung Art. 12

### Art. 6 Altersrente

<sup>1</sup> Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres aufgelöst wird, spätestens aber im Rücktrittsalter. Die Altersleistung wird in Form einer Altersrente ausgerichtet bzw. kann vollständig oder teilweise als Alterskapital bezogen werden.

<sup>2</sup> Teilpensionierung ist unter folgenden Bedingungen möglich und setzt die Zustimmung des Arbeitgebers voraus.

- a) Die Teilpensionierung ist mit einer ersten Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 30% verbunden,
- b) Eine Teilpensionierung mit einer ersten Reduktion des Beschäftigungsgrades um 20% ist dann zulässig, wenn dabei keine Kapitalauszahlung erfolgt (Bezug Teilrente),
- c) Die Resterwerbstätigkeit beträgt mindestens noch 30%,
- d) Es erfolgt höchstens bei zwei Schritten eine Auszahlung der Altersleistung in Kapitalform (d.h. bei einer Teilpensionierung in 3 Schritten muss mindestens bei einem Schritt die Altersleistung in Rentenform bezogen werden).

<sup>3</sup> Der Versicherte kann bis zum 70. Altersjahr den Bezug der Altersleistung aufschieben, sofern er über das Rücktrittsalter hinaus weiterarbeitet. Der Anspruch ist mindestens drei Monate zuvor schriftlich geltend zu machen und setzt zudem die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des Lebenspartners voraus.

<sup>4</sup> Die Altersrente ergibt sich durch Umrechnung des zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens mit dem Umwandlungssatz von 6.6 % im Alter 63. Der Umwandlungssatz erhöht sich für jeden Monat, in welchem die Rente über das 63. Altersjahr hinaus aufgeschoben wird, um 0.0125 Prozentpunkte auf maximal 6.9 % im Alter 65.

<sup>5</sup> Für jeden Monat, um den der ordentliche Rentenbeginn (Alter 63) vorverlegt wird, werden die Alters- und Hinterlassenenleistungen um 0.5 % gekürzt.

<sup>6</sup> Das Altersguthaben, das für jeden Versicherten geführt wird, besteht aus:

- Reglementarischen Altersgutschriften
- Eingebachten Eintrittsleistungen
- Einkaufssumme und weiteren Einlagen
- Zinsen
- Abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und Scheidung.

Die Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst, die übrigen Einzahlungen und Bezüge werden ab Valutadatum verzinst.

<sup>7</sup> Die reglementarischen Altersgutschriften betragen:

<b>BVG-Alter des Versicherten</b>	<b>Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohns</b>
bis 24	0.00%
25 bis 65	7.00%

<sup>8</sup> Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat jährlich festgelegt.

<sup>9</sup> Der Versicherte kann das ganze oder einen Teil seines Altersguthabens in Form eines Alterskapitals beziehen. Im Umfang des Kapitalbezugs werden sämtliche mitversicherten Leistungen anteilmässig gekürzt.

Der Versicherte hat der Stiftung den Bezug des Alterskapitals spätestens ein Jahr vorher schriftlich anzumelden. Bei Versicherten, die mit einem Lebenspartner gemäss Art. 8 Ziffer 1 und 2 zusammen leben, bedarf es zusätzlich der Unterschrift dieses Lebenspartners. Die Unterschrift des Lebenspartners ist durch die Vorlage eines Identitätsausweises zu belegen, auf Verlangen der Stiftung ist sie notariell beglaubigen zu lassen.

<sup>10</sup> Beginn, Beendigung und Modalitäten der Renten- und Kapitalzahlungen richten sich nach Art. 11.

## **Art. 7 Invaliditätskapital**

<sup>1</sup> Wird ein Versicherter vor Erreichen des Rücktrittsalters voraussichtlich dauernd zu mindestens 70% invalid (Art. 5 Vorsorgereglements des Basisplans), so erhält er Anspruch auf ein Invaliditätskapital.

<sup>2</sup> Das Invaliditätskapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.

<sup>3</sup> Die Modalitäten der Kapitalzahlungen richten sich nach Art. 11.

## **Art. 8 Lebenspartnerrente**

<sup>1</sup> Stirbt ein verheirateter Altersrentenbezüger, so erhält der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern er beim Tod des Ehegatten

- a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
- b) älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der im Zeitpunkt des Todes laufenden Altersrente.

<sup>2</sup> Stirbt ein nicht verheirateter Altersrentenbezüger, der mit einem nicht verheirateten und nicht verwandten Lebenspartner während nachweisbar mindestens 5 Jahren vor seinem Tod ununterbrochen in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat und diese Partnerschaft schriftlich bei der Stiftung registriert hat, so erhält der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern er beim Tod des Lebenspartners

- a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
- b) älter als 45 Jahre ist und die eheähnliche Gemeinschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der Lebenspartner keine dieser beiden Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. a & b, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der im Zeitpunkt des Todes laufenden Altersrente.

<sup>3</sup> Erlischt die Lebenspartnerrente infolge Wiederverheiratung so hat der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Lebenspartnerrenten. Anstelle der Kapitalabfindung kann er schriftlich verlangen, dass der Anspruch auf die Lebenspartnerrente im Falle der Auflösung der neuen Ehe wieder auflebt. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich und gilt auch für allfällige Folgeehen.

<sup>4</sup> Die Lebenspartnerrente beträgt 70% der laufenden Altersrente.

<sup>5</sup> Ist der Ehegatte bzw. Lebenspartner beim Entstehen des Anspruchs auf eine Lebenspartnerrente mehr als 15 Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Rente für jedes die Differenz von 15 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 4% der vollen Lebenspartnerrente gekürzt, höchstens aber um 50%.

<sup>6</sup> Hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Altersjahres geheiratet, so wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Lebenspartnerrente für jedes das 60. Altersjahr übersteigende Jahr um 5% ihres vollen Betrags gekürzt. Die Kürzungen gemäss Abs. 4 und 5 dürfen zusammen 50% der vollen Lebenspartnerrente nicht übersteigen.

Hat der Versicherte nach dem Rücktrittsalter geheiratet, so entrichtet die Stiftung eine Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Lebenspartnerrenten, falls der Versicherte innerhalb von drei Jahren nach der Eheschliessung stirbt. Der Versicherte kann von der Stiftung eine Gesundheitsprüfung durch den Vertrauensarzt der Stiftung auf deren Kosten verlangen. Stellt der Vertrauensarzt fest, dass der Versicherte an keiner schweren Krankheit leidet, erbringt die Stiftung die Lebenspartnerrente gemäss Reglement.

<sup>7</sup> Beginn, Beendigung und Modalitäten der Renten- bzw. Kapitalzahlungen richten sich nach Art. 11.

## **Art. 9 Todesfallkapital**

<sup>1</sup> Stirbt ein Versicherter vor dem Rücktrittsalter, so wird ein Todesfallkapital fällig.

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht:

- a) der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen;
- b) die Kinder des verstorbenen Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente aus Vorsorgeplan 1 oder 2 der Stiftung haben, bei deren Fehlen;
- c) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer-, Witwen- oder Lebenspartnerrente, bei deren Fehlen;
- d) die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen von Bst. b) nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister, bei deren Fehlen;
- e) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang des vom Versicherten finanzierten Anteils am Altersguthaben.

<sup>3</sup> Personen gemäss lit. c) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen.

<sup>4</sup> Der Versicherte kann die in Abs. 2 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Stiftung in folgendem Ausmass verändern:

- Falls Personen gemäss Abs. 2 lit. c existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a, b und c zusammenfassen.
- Falls keine Personen gemäss Abs. 2 lit. c existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a, b und d zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen.

<sup>5</sup> Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 2 und 4) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen.

Wird das Todesfallkapital niemandem zugesprochen, so verfällt es der Stiftung.

<sup>6</sup> Das Todesfallkapital entspricht

- dem Altersguthaben falls die Begünstigten den Kategorien a) – c) angehören.
- dem halben Altersguthaben, falls die Begünstigten der Kategorie d) oder e) angehören.

## **Art. 10 Anpassung der Leistungen an die Preisentwicklung**

<sup>1</sup> Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Er erläutert die Beschlüsse in seinem Jahresbericht an die Versicherten und Rentenbezüger (Art. 24 Abs. 2 Vorsorgereglements des Basisplans).



## **Art. 11      Auszahlungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Für den Beginn und die Beendigung der Renten und die Fälligkeit der Kapitalzahlungen gelten, vorbehältlich Abs. 2, folgende Bestimmungen:

- a) Die Altersrente wird erstmals für den der Pensionierung folgenden Monat ausgerichtet. Sie wird bis zum Tode des Rentenbezügers gewährt.
- b) Eine Lebenspartnerrente wird erstmals für den auf den Tod des Altersrentner folgenden Monat gewährt; sie wird lebenslänglich ausgerichtet, längstens aber bis zur allfälligen Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres.
- c) Kapitalzahlungen werden ab dem Fälligkeitsdatum bzw. ab 10 Tage nach Vorliegen sämtlicher zur Auszahlung benötigter Unterlagen verzinst. Die Fälligkeit des
  - Todesfallkapitals ist der Todestag;
  - Invaliditätskapitals ist der Tag, an welchem die voraussichtlich dauernde Invalidität feststeht.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die rechtzeitige Einreichung der von der Stiftung benötigten und verlangten Bescheinigungen über die Anspruchsberechtigung.

<sup>2</sup> Die Renten werden den Bezugsberechtigten in monatlichen, auf ganze Franken aufgerundeten Raten am Ende des Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen auf Verlangen des Versicherten nach dem Grundsatz des Leistungsexports auf ein Bankkonto in einem EU- oder EFTA-Staat, in welchem der Empfänger wohnhaft ist.

Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.

<sup>3</sup> Beträgt die Altersrente weniger als 10%, die Lebenspartnerrente weniger als 6% der Mindestaltersrente der AHV, so kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet werden.

Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Stiftung.

## **C              Auflösung des Vorsorgeverhältnisses**

### **Art. 12      Austritt aus der Zusatzvorsorge**

<sup>1</sup> Unterschreitet der Jahreslohn eines Versicherten am 1. Januar zum zweiten Mal in Folge 300% der maximalen AHV-Altersrente und besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen so scheidet der Versicherte aus der Zusatzvorsorge aus. Sein Altersguthaben wird auf die Basisversicherung übertragen.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel C des Vorsorgereglements des Basisplans.

## D Besondere Bestimmungen

<sup>1</sup> Gemäss Kapitel D des Vorsorgereglements für die Basisversicherung.

## E Finanzierung und Vermögen

### Art. 13 Finanzierung

<sup>1</sup> Die von der Stiftung zu erbringenden Leistungen werden durch ihr Vermögen und dessen Erträge, durch die reglementarischen Beiträge von Versicherten und der Firma sowie durch Zuwendungen der Firma und Dritter finanziert. Die Beiträge der Versicherten und der Firma bestehen ausschliesslich aus Altersgutschriften.

### Art. 14 Beiträge der Versicherten

<sup>1</sup> Die Beiträge der Versicherten betragen in Abhängigkeit des BVG-Alters des Versicherten in Prozenten des versicherten Lohns:

<b>BVG-Alter des Versicherten</b>	<b>Beiträge in Prozenten des versicherten Lohns</b>
bis 24	0.00%
25 bis 65	3.50%

<sup>2</sup> Die Firma zieht den Versicherten die Beiträge monatlich vom Lohn ab und überweist sie der Stiftung alle zwei Monate nachschüssig.

<sup>3</sup> Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung bez. in diesen Kaderplan. Sie dauert, vorbehaltlich Abs. 4, solange der Lohn ausbezahlt wird, längstens aber bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Bei Unfall, Krankheit oder Militärdienst werden die Beiträge weiterhin erhoben, indem sie vom weiter ausgerichteten Lohn abgezogen werden. Während eines unbezahlten Urlaubs von maximal 6-monatiger Dauer bleibt der Versicherte in der Stiftung versichert. Ein unbezahlter Urlaub von längerer Dauer wird nicht versichert. Der Austritt erfolgt in diesem Fall am Ende jenes Monats, in welchem der unbezahlte Urlaub angetreten wird.

<sup>4</sup> Für einen vollinvaliden Versicherten erlischt die Beitragspflicht für die Dauer der Invalidität. Für einen teilinvaliden Versicherten, der weiterhin in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma steht, vermindern sich die zu leistenden Beiträge nach Massgabe des Invaliditätsgrades.

### Art. 15 Beiträge der Firma

<sup>1</sup> Die Beiträge der Firma betragen in Abhängigkeit des BVG-Alters des Versicherten in Prozenten des versicherten Lohns:

<b>BVG-Alter des Versicherten</b>	<b>Beiträge in Prozenten des versicherten Lohns</b>
bis 24	0.00%
25 bis 65	3.50%

<sup>2</sup> Die Firma überweist die Beiträge all zwei Monate nachschüssig.

<sup>3</sup> Art. 14 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.

## **Art. 16 Eintrittsleistung, Einkauf**

<sup>1</sup> Die Eintrittsleistung und die freiwilligen Einkaufssummen werden zum Einkauf von zusätzlichen Versicherungsleistungen verwendet. Die Berechnung erfolgt mit Hilfe des Anhangs 1.

<sup>2</sup> Gemäss Art. 32 des Vorsorgereglements für die Basisversicherung.

## **Art. 17 Restliche Bestimmungen zur Finanzierung und zum Vermögen**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 33, 34 & 35 des Vorsorgereglements für die Basisversicherung.

## **F Organisation der Stiftung**

<sup>1</sup> Gemäss Kapitel F des Vorsorgereglements für die Basisversicherung.

## **G Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Gemäss Kapitel G des Vorsorgereglements für die Basisversicherung.

## **Art. 18 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zürich, 23. August 2011

Der Stiftungsrat

Stefan Frey  
Präsident

Siegfried Wiedemann  
Aktuar





# Anhänge Vorsorgereglement Kaderplan

Pensionskasse  
Blaues Kreuz Schweiz

8005 Zürich

A: Finanzielles Gleichgewicht

B: Eintrittsleistungen / Einkauf

C: Einkauf vorzeitige Pensionierung

Gültig ab 1. Januar 2011



# Inhaltsverzeichnis

A	FINANZIELLES GLEICHGEWICHT	3
Art. 1	Definition Deckungsgrad .....	3
Art. 2	Massnahmen bei einer Unterdeckung.....	3
B	EINTRITTSLEISTUNGEN / EINKAUF	5
C	EINKAUF VORZEITIGE PENSIONIERUNG	6

# H                    **Finanzielles Gleichgewicht**

## **Art. 1                Definition Deckungsgrad**

<sup>1</sup> Für die Berechnung des offiziellen Deckungsgrades der Kasse wird in periodischen Abständen vom PK-Experten der Kasse eine versicherungs-technische Bilanz erstellt. In der Zwischenzeit gilt als provisorische Grundlage das Berechnungsmodell der Stiftungsaufsicht Kanton Zürich.

<sup>2</sup> Die Kasse hat ihr finanzielles Gleichgewicht erreicht, wenn:

- Ein Deckungsgrad von mindestens 100% gemäss Art. 1.1 ausgewiesen wird
- Zusätzlich sämtliche Rückstellungen für allfällige Risiken gemäss Fondsreglement vollständig geäuft sind.

## **Art. 2                Massnahmen bei einer Unterdeckung**

<sup>1</sup> Grundsätze

- Massnahmen sind möglichst frühzeitig zu beschliessen, z.B. wenn sich eine drohende Unterdeckung abzuzeichnen beginnt.
- Massnahmen sind bei eingetretener Unterdeckung vom Stiftungsrat zwingend zu ergreifen.
- Führen solche Massnahmen zu Einschnitten, so sind Mitglieder, Arbeitgeber und Rentner gleichermaßen heranzuziehen (Äquivalenz zwischen Finanzierung und versprochenen Leistungen)

<sup>2</sup> Vorgehen

Bei der Festlegung von Massnahmen muss der Stiftungsrat folgendes berücksichtigen:

- Sie müssen gesetzeskonform sein (Wohlerworbene Rechte beachten, keine ungesetzliche Rückwirkung, etc.)
- Sie müssen dem Grad der Unterdeckung angemessen sein
- Sie müssen innert fünf bis längstens 10 Jahren zum angestrebten Ziel führen
- Sie müssen absehbaren, künftigen Ereignissen Rechnung tragen
- Sie müssen ursachenadäquat, nachvollziehbar und wirksam sein
- Sie müssen verhältnismässig und ausgewogen sein
- Sie müssen die Deckung des absehbaren Liquiditätsbedarfs sichern.

<sup>3</sup> Mögliche Massnahmen

Mögliche Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung sind beispielsweise:

- Anpassen der Anlagestrategie
- „Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip durchführen (die Berechnung der BVG-Altersguthaben (Schattenrechnung) erfolgt weiterhin mit dem Mindestzinssatz nach Art. 15 BVG in Verbindung mit Art. 12 BVV2. Die Berechnung der Austrittsleistung erfolgt nach dem FZG.)“
- Kürzung von zukünftigen überobligatorischen Leistungen
- Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit
- Freiwillige Einlagen der Arbeitgeber (Steuerbefreiung reglementieren)
- Sanierungsbeiträge Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Arbeitgeber mit mindestens 50%)

- Sanierungsbeiträge Rentner (Zurückfahren freiwilliger Leistungsverbesserungen)
- Verbesserung von Kosteneffizienz und Risikomanagement.
- 

#### <sup>4</sup> Information

Der Stiftungsrat muss die Aufsichtsbehörden über die getroffenen Massnahmen wie folgt informieren:

- Aktueller Bericht des Experten
- Massnahmenkonzept
- Liquiditätsplanung
- Stellungnahmen bezüglich Grad und Ursachen der Unterdeckung
- Informationskonzept (für Versicherte und Aufsichtsbehörde).

Die Kasse muss zudem die eigenen Mitglieder und Rentner über die Situation und die getroffenen Massnahmen informieren.

Zürich, 3. Juni 2010

Der Stiftungsrat

Stefan Frey  
Präsident

Siegfried Wiedemann  
Aktuar



# I Eintritteleistungen / Einkauf

Einkauf von Beitragsjahren unter Berücksichtigung der Verzinsung

Gewählte Parameter: *Zinssatz: 2.00%*

Altersgutschriften: *siehe Tabelle AGS in %*

<b>Alter</b>	<b>AGH in %</b>	<b>Alter</b>	<b>AGH in %</b>
24	0.00%		
25	7.00%	45	180.48%
26	14.14%	46	191.09%
27	21.42%	47	201.91%
28	28.85%	48	212.95%
29	36.43%	49	224.21%
30	44.16%	50	235.70%
31	52.04%	51	247.41%
32	60.08%	52	259.36%
33	68.28%	53	271.55%
34	76.65%	54	283.98%
35	85.18%	55	296.66%
36	93.88%	56	309.59%
37	102.76%	57	322.78%
38	111.82%	58	336.24%
39	121.05%	59	349.96%
40	130.47%	60	363.96%
41	140.08%	61	378.24%
42	149.89%	62	392.80%
43	159.88%	63	407.66%
44	170.08%		

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

Die maximal mögliche Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem tatsächlich vorhandenen Altersguthaben. Der genaue Einkaufsbetrag kann bei der Pensionskasse verlangt werden.

## J Einkauf vorzeitige Pensionierung

Tabelle 1: Einkauf von einem Franken laufende Altersrente inkl. mitversicherte Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 9)

Alter	Wert von 1 CHF Altersrente
60	17.3036
61	16.9328
62	16.5654

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

Bsp. 1	Rentenumwandlungssatz		6.6%
	Versicherter Lohn	CHF	80'000
	Versichertes Altersguthaben (Alter 63)	CHF	449'488
	Versicherte Altersrente (Alter 63) (6.6% x CHF 449'488)	CHF	29'667
Bsp. 1.1	Vorzeitige Pensionierung		
	Gleiche versicherte Person wie in Bsp. 1		
	Vorzeitige Pensionierung mit Alter		61 Jahre
	Kürzung pro Monat der vorzeitigen Pensionierung (Art. 9 Abs. 5)		0.5%
	Kürzung der Altersrente (24 Monate x 0.5%)		12.0%
	Kürzung der Altersrente in Franken (12.0% x CHF 29'667)	CHF	3'560
	Gekürzte Altersrente im Alter 61 (CHF 29'667 - CHF 3'560)	CHF	26'107
	Auskauf von 1 CHF Kürzung (Tab. 1)	CHF	16.9328
	Auskauf von CHF 3'560 Kürzung (CHF 3'560 x 16.9328)	CHF	60'281

Tabelle 2 Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung ab Alter 55, wenn die maximalen reglementarischen Leistungen versichert sind (Art. 33).

Tab 2.1 Wert der Einmaleinlage in Prozenten des versicherten Lohns

<b>Kaderplan</b>			
<b>Alter</b>	<b>Alter 60</b>	<b>Alter 61</b>	<b>Alter 62</b>
55	70.559%	44.474%	21.019%
56	73.028%	46.031%	21.755%
57	75.584%	47.642%	22.516%
58	78.230%	49.310%	23.304%
59	80.968%	51.035%	24.120%
60	83.801%	52.822%	24.964%
61		54.670%	25.838%
62			26.742%
63			

Bsp. 2.1 Vorgesehene vorzeitige Pensionierung mit Alter 61

Alter (Art. 1)		56 Jahre
Versicherter Lohn	CHF	80'000
Vorzeitige Pensionierung per Alter (Art. 9)		61 Jahre
Einkaufsfaktor		46.031 %
Einkaufssumme (80'000 x 46.031 %)	CHF	36'825

Tab. 2.2 Wert der jährlichen Zahlungen in Prozenten des versicherten Lohns

<b>Kaderplan</b>			
<b>Alter</b>	<b>Alter 60</b>	<b>Alter 61</b>	<b>Alter 62</b>
55	15.099%	8.064%	3.321%
56	19.210%	9.850%	3.945%
57	26.066%	12.532%	4.818%
58	39.788%	17.005%	6.130%
59	80.968%	25.957%	8.318%
60	83.801%	52.822%	12.697%
61		54.670%	25.838%
62			26.742%
63			

Bsp. 2.2 Vorzeitige Pensionierung

Gleiche versicherte Person wie in Bsp. 2.1		
Einkaufsfaktor		9.850 %
Jährliche Zahlung bis Alter 61 (80'000 x 9.850 %)	CHF	7'880



## Geschäftsstelle und Geschäftsführung

---

Pensionskasse

Blaues Kreuz Schweiz

Steinenbühl 63

4417 Ziefen

Telefon 061 933 92 00

E-Mail [info@pk-blaueskreuz.ch](mailto:info@pk-blaueskreuz.ch)

Web [www.pk-blaueskreuz.ch](http://www.pk-blaueskreuz.ch)